

Mandantenrundschriften Oktober 2017

Obwohl der Sommer gerade erst vorbei ist (oder war er vielleicht noch gar nicht da?), rüsten wir uns schon für den Jahresendspurt.

Und auch die Rechtsprechung hat wieder einige wissenswerte Entscheidungen getroffen.

Minijob und Firmenwagen

Die Überlassung eines Firmenwagens zur privaten Nutzung stellt steuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn dar.

Häufig erhalten auch Mini-Jobber einen Firmenwagen als Teil Ihres Arbeitslohns z. B. Angehörige des Unternehmers.

Hier lauert nun eine Falle nach dem Mindestlohngesetz. Denn danach wird der Mindestlohn als Geldbetrag geschuldet und kann nicht durch eine Sachzuwendung ersetzt werden.

Hier kann es leicht zu Nachforderungen der Zollverwaltung im Rahmen von Betriebsprüfungen kommen.

Bitte die Vereinbarungen hierauf einmal prüfen und ggfs. mit uns Rücksprache halten.

Künstlersozialabgabe

Der Abgabesatz der Künstlersozialversicherung sinkt ab 01.01.2018 auf 4,2 v.H. (aktuell 4,8 v.H.). Dieses kommt vermutlich daher, dass die Prüfer der Rentenversicherung vermehrt Beiträge zur Künstlersozialversicherung feststellen und im Rahmen der Sozialversicherungsprüfungen nachfordern. Dadurch sind vermutlich die Einnahmen nominal extrem gestiegen.

LEI-Nr. und Transparenzregister

Die EU und der deutsche Gesetzgeber haben sich im Zuge der neuen Geldwäsche-Richtlinien wieder etwas Neues ausgedacht.

- Für Unternehmen, die am Finanzmarkt tätig sind, ist eine sog. LEI-Nr. erforderlich (LEI = Legal Entity Identifier). Hierzu zählen neben Banken etc. beispielsweise auch sonstige Unternehmen, die Finanzmarkt-Transaktionen wie z.B. Kauf oder Verkauf von Wertpapieren vornehmen.
- Gesellschaften müssen sich zur eindeutigen Identifizierung der „wirtschaftlich berechtigten Personen“ im zentralen elektronischen Transparenzregister registrieren, wenn sich die erforderlichen Angaben nicht elektronisch aus dem Handelsregister ergeben. Die betroffenen Firmen wurden von mir schon gesondert informiert.

Weitere Informationen hierzu unter www.leireg.de, unter www.transparenzregister.de und unter www.bundesanzeiger.de.

Pfändung von Lohnzuschlägen

Zulagen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind Erschwerniszulagen im Sinne des § 850 a Nr. 3 ZPO und damit in üblicher Höhe (entsprechend § 3 b EStG) unpfändbar.

Betriebsrentenstärkungsgesetz

Der Bundesrat hat im Juli 2017 dem Betriebsrentenstärkungsgesetz zugestimmt und damit eine grundlegende Reform der betrieblichen Altersversorgung zum 01.01.2018 auf den Weg gebracht. Auf folgende Punkte wird besonders hingewiesen:

- Anhebung des steuerfreien Höchstbetrags für Beiträge an Pensionskassen, Pensionsfonds und Direktversicherungen von derzeit 4 % auf 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung -West- (für 2017: 76.200 EUR), bei gleichzeitiger Abschaffung des zusätzlichen steuerfreien Höchstbetrags von 1.800 EUR. Eine Sozialversicherungsfreiheit bleibt wie bisher nur bis 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung bestehen.
- Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses können steuerfreie Beiträge an Pensionskasse, Pensionsfonds und Direktversicherungen bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung -West- für jedes Kalenderjahr der Beschäftigung, maximal für zehn Kalenderjahre geleistet werden.
- Für Geringverdiener (Arbeitnehmer mit einem Verdienst bis 2.200 EUR monatlich) wird erstmals ein Förderbeitrag zur betrieblichen Altersversorgung eingeführt. Der Arbeitgeber kann für die betriebliche Altersversorgung des Geringverdieners einen zusätzlichen steuerfreien Arbeitgeberbeitrag an eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder für eine Direktversicherung zwischen 240 EUR und 480 EUR leisten und erhält dafür über die Lohnsteuer-Anmeldung einen Förderbetrag vom Staat in Höhe von 30 % (als zwischen 72 EUR und 144 EUR)
- Erhöhung der Grundzulage bei der Riester-Rente ab 2018 von 154 EUR auf 175 EUR

Scheidungskosten

Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 18.05.2017 sind Aufwendungen für die Führung eines Rechtsstreits (Prozesskosten) vom Abzug als außergewöhnliche Belastungen ausgeschlossen. Als Begründung ist ausgeführt, dass ein Steuerpflichtiger die Aufwendungen für ein Scheidungsverfahren regelmäßig nicht zur Sicherung seiner Existenzgrundlage und seiner lebensnotwendigen Bedürfnisse erbringt.

Nach dem Einkommensteuergesetz sind die Aufwendungen für die Führung eines Rechtsstreits nur noch abzugsfähig, wenn der Steuerpflichtige ohne diese Aufwendungen Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können.

Vergebliche Kosten eines Immobilienerwerbs

Kosten für einen betrügerischen Makler, der beispielsweise Vorauszahlungen veruntreut und damit die geplante Anschaffung zum Scheitern bringt, sind nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung.

Privatnutzung von Firmen-Pkw

Es werden immer wieder Versuche unternommen, die unsägliche 1%-Regelung für die Privatnutzung auch ohne Führung eines detaillierten Fahrtenbuches zu vermeiden.

Hierzu werden oftmals im Privatvermögen Pkws angeschafft, die der Privatnutzung dienen.

Zwei aktuelle Urteile des Finanzgerichts Münster hinsichtlich eines Einzelunternehmens verlangen hier eine ständige und uneingeschränkte Verfügbarkeit des Fahrzeugs zur Privatnutzung des Unternehmers. Wenn, wie in den Urteilsfällen gegeben, das Fahrzeug zeitweise auch der Ehefrau bzw. Lebensgefährtin für Privatfahrten zur Verfügung steht, ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so dass für den Firmen-Pkw die 1%-Regelung anzuwenden ist.

Der Kampf gegen diese Windmühlen der 1%-Regelung scheint aussichtslos.....

Gebühren im Zahlungsverkehr

Durch den neu eingefügten § 270 a BGB dürfen Online-Shops etc. ab 13.01.2018 keine Gebühren-Aufschläge mehr bei Benutzung von gängigen, bargeldlosen Zahlungsmitteln wie Visa-oder Mastercard oder auch SEPA-Lastschriften erheben.

Dieses gilt jedoch nur für B2C- (Unternehmen an Privatkunde) Geschäfte.

Für B2B-Geschäfte (Unternehmen an Unternehmen) dürfen weiterhin Zusatzentgelte verlangt werden.

Ob diese Neuregelung auch für PayPal-Zahlungen gilt, ist gegenwärtig noch unklar.

Geschenke an Geschäftsfreunde

Im Mandantenrundsreiben Juni 2017 hatte ich über ein BFH-Urteil vom 30.03.2017 berichtet, in dem die übernommene Pauschal-Steuer zur Prüfung der 35-EUR-Grenze mitgezählt worden war. Das BMF hat nunmehr mitgeteilt, dass das Urteil in der Praxis keine Anwendung finden soll und dass bei der Prüfung der Freigrenze von 35 EUR allein auf den Wert der Zuwendung abzustellen sei.

Pflichtmitgliedschaft in IHK und Handwerkskammern

Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Beschluss vom 12.07.2017 – 1 BvR 2222/12 entschieden, dass die gesetzliche Mitgliedschaft sowie die Beitragspflicht in den Industrie- und Handelskammern, den Handwerkskammern und sonstigen berufsständischen Kammern verfassungsgemäß ist.

Für weitere Fragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Ihre Steuerberater *Hans Wilhelm Fricke* und *Dennis Wolf*
sowie das gesamte Team